

# Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV in der vom 01.01.2020 an geltenden Fassung

Bundesrecht

---

**Titel:** Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV in der vom 01.01.2020 an geltenden Fassung

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** DEÜVGs

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

## Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV in der vom 01.01.2020 an geltenden Fassung <sup>1</sup>

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN  
DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN  
DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE, BOCHUM  
BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG  
DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

28.02.2019

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, die Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung haben für die Erstattung der Meldungen zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie für Meldungen der Einzugsstellen die nachfolgenden "Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung" aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) hat im Hinblick auf die Besonderheiten zum Meldeverfahren zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen ebenfalls an diesen Grundsätzen mitgewirkt.

Die Gemeinsamen Grundsätze sind nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden.

Die Gemeinsamen Grundsätze werden durch gemeinsame Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sowie durch Verlautbarungen der ABV erläutert.

Inhaltsverzeichnis <sup>(1)</sup>	Abschnitt
Allgemeines	1
Versicherungsnummer	1.1
Betriebsnummer	1.2
Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung	1.3
Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen	1.4
Schlüsselzahlen für die Abgabegründe	1.5
Schlüsselzahlen für die Personengruppen	1.6
Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit	1.7
Schlüsselzahlen für die Angaben zur Tätigkeit im knappschaftlichen Meldeverfahren	1.8

Sonderregelungen	2
Unständig Beschäftigte	2.1
Geringfügig entlohnte Beschäftigte	2.2
Kurzfristig Beschäftigte	2.3
Qualifizierter Meldedialog	2.4
Sofortmeldungen	2.5
Berufsständische Versorgungseinrichtungen	2.6
Versicherungsnummernabfrage durch Arbeitgeber und Zahlstellen	2.7
Automatisiertes Meldeverfahren	3
Allgemeines	3.1
Datensätze und Datenbausteine	3.2
Datensatz Meldung (DSME)	3.2.1
Datensatz Betriebsdatenpflege (DSBD)	3.2.2
Datensatz Beitragserhebung (DSBE)	3.2.3
Datensatz Krankenkassenmeldung (DSKK)	3.2.4
Stornierung von Meldungen	3.3
Rückmeldungen bei Bestandsprüfungen	3.4
Datenübermittlung	3.5
Maschinelle Ausfüllhilfen	4
Annahmestellen	5
Ausnahmeregeln zur UV-Jahresmeldung	6
Zusätzliche Angabe des Entgeltes für die Rentenberechnung	7
Anlagen	
Schlüsselzahlen für die Beitragsgruppen in den Meldungen nach der DEÜV	Anlage 1
Schlüsselzahlen für die Abgabegründe in den Meldungen nach der DEÜV	Anlage 2
Schlüsselzahlen für die Personengruppen in den Meldungen nach der DEÜV	Anlage 3
Datensätze und Datenbausteine für Meldungen nach der DEÜV	Anlage 4
Datensätze und Datenbausteine für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Beitragserhebung	Anlage 5
Datensatz Krankenkassenmeldung	Anlage 6
Schlüsselzahlen für die besonderen Angaben bei Meldungen für Seeleute	Anlage 7
Schlüsselzahlen für die besonderen Angaben im knappschaftlichen Meldeverfahren	Anlage 8
Abkürzungsverzeichnis	Anhang
(1) Red. Anm.:	

Die Inhaltsübersicht wurde redaktionell angepasst.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätze nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 24. Mai 2019 genehmigt.